OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601949/14/MK

Datum:
Linz, 31. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Herrn A. S., x, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.06.2017, GZ: VStV/917300274859/2017, wegen zweier Übertretungen des § 9 Abs. 4 StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf jeweils 40,- Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 18 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.01.2017, VerkR96-4010-2017, wurde über Herrn A. S., x, L (in der Folge: Bf), wegen des 2-maligen Nichteinhaltens an einer Kreuzung mit dem Vorschriftszeichen „HALT“ und einer auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie, somit wegen einer 2-maligen Verletzung des § 9 Abs. 4 StVO, gemäß § 99 Abs. 3 lit. a leg.cit. eine Geldstrafe von jeweils 60,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 24 Stunden verhängt. Die beiden Übertretungen wurden wie folgt spezifiziert:

Übertretung 1:
„Tatzeit: 22.10.2016, 12:05 Uhr
Tatort: Gemeinde Traun, Sankt Martin, Untere Dorfstraße Richtung/Kreuzung: Kreuzung Friedhofstraße, von der Rubensstraße kommend in Fahrtrichtung Fürstenstraße.“

Übertretung 2:
„Tatzeit: 22.10.2016, 12:05 Uhr
Tatort: Gemeinde Traun, Sankt Martin, Fürstenstraße Richtung/Kreuzung: Kreuzung Johann-Roithner-Straße, von der unteren Dorfstraße kommend.“

I.2. Mit E-Mail vom 30.01.2017 erhob der Bf Einspruch gegen diese Strafverfügung und brachte begründend vor, dass er zur Tatzeit mit seiner Exfrau und den Kindern unterwegs gewesen sei, welche beweisen könnten, dass die ihm zur Last gelegten Vorwürfe nicht stimmen würden. Es sei unmöglich an diesen beiden Kreuzungen durchzufahren, ohne zu stehen. Er ersuche um rasche Korrektur des vorliegenden Irrtums.

I.3. Infolge des Einspruchs wurde das Strafverfahren an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat SVA 1 – Strafamt, x, L (in der Folge: belangte Behörde), abgetreten.

Bei einer Einvernahme am 21.03.2017 gab der meldungslegende Beamte zu den angezeigten Übertretungen an, dass diese im Zuge einer Nachfahrt festgestellt worden wären. Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x habe sich auf der Rubensstraße in Richtung Untere Dorfstraße direkt vor ihm befunden. Vor dem Vorschriftszeichen „HALT“ (samt Linie) bei der Kreuzung Untere Dorfstraße/Friedhofstraße habe der Bf nicht angehalten und sei geradeaus in die Untere Dorfstraße dem Straßenverlauf folgend bis zur Kreuzung mit der Johann-Roithner-Straße weitergefahren. Dort habe sich der Bf auf dem Linksabbieger eingeordnet und sei nochmals – ohne vor dem Vorschriftszeichen „HALT“

anzuhalten – in die Kreuzung eingefahren. Eine Verwechslung sei infolge einer bereits während der Nachfahrt durchgeführten Halterabfrage ausgeschlossen.

I.4. Im Zuge einer Einvernahme am 25.04.2017 hielt der Bf seinen Einspruch aufrecht und führte aus, dass er die ihm zu Last gelegten Übertretungen nicht begangen habe. Schon auf Grund der Tatsache, dass sich seine Kinder im Wagen befunden hätten, hätte er die Kreuzungen nicht ohne anzuhalten durchfahren. Gerade im zweiten Fall befinde sich die Kreuzung unmittelbar nach einer Unterführung. Ein Passieren ohne anzuhalten sei hier nicht möglich, da die Kreuzung durch diese Unterführung überhaupt nicht einsehbar sei. Ohne Anzuhalten würde man das Leben bzw. jenes der weiteren Insassen riskieren. Bei der anderen Kreuzung verhalte es sich – obwohl es sich hier um eine Gerade handle – ebenso. Man müsse anhalten, da es sonst zu Unfällen kommen könne.

I.5. Bei einer nochmaligen Einvernahme am 30.05.2017 hatte der Meldungsleger seinen bisherigen Angaben nichts hinzuzufügen.

I.6. Mit Straferkenntnis vom 07.06.2017, VStV/197300274859/2017, wurde die über den Bf verhängte Strafe auf jeweils 70,- Euro die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit auf jeweils 32 Stunden erhöht. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass betreffend der objektiven Tatseite auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kein Anlass bestanden habe, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhalts zu zweifeln, da dieser von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Verkehrs geschulten Organ der Straßenaufsicht zweifelsfrei habe festgestellt werden können. Die Übertretungen wären – auch auf Basis der höchstgerichtlichen Judikatur – als erwiesen zu betrachten, da diesem Organ zugemutet werden könne, Übertretungen der angezeigten Art einwandfrei wahrzunehmen, als solche zu erkennen und darüber verlässliche Angaben zu machen. Den Angaben des Meldungslegers sei daher auch im Hinblick auf die ihm drohenden straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen einer falschen Aussage mehr Glauben beizumessen gewesen als den Angaben des Bf.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite sei unter Hinweis der Verschuldensvermutung gemäß § 5 Abs. 1 VStG bzw. die dadurch normierte Beweislastumkehr festzuhalten, dass es den Bf in keiner Weise gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift, welche im gegenständlichen Fall ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt darstelle, kein Verschulden treffe.

Die Höhe der verhängten Strafen sei tat- und schuldangemessen. Es wären insbesondere weder erschwerende noch mildernde Umstände zu berücksichtigen gewesen. Es sei darüber hinaus angenommen worden, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitzt und dass er ein monatliches Einkommen von 1000,- Euro bezieht.

I.7. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf am 13.06.2017 elektronisch das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte aus, dass er an dem besagten Tag mit seiner Exfrau und seinen Kindern unterwegs gewesen sei und es unmöglich wäre, bei 2 Kreuzungen zweimal ein Stoppschild zu missachten. Er ersuche um möglichst rasche Korrektur der Angelegenheit.

I.8. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde von der belangten Behörde mit dem Hinweis vorgelegt, dass die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen werde.

I.9. Am 02.08.2017 wurden vom erkennenden Gericht sowohl der Bf als auch der Meldungsleger einvernommen. Dabei gab der Bf im Wesentlichen an, dass insbesondere im Zusammenhang mit der zweiten inkriminierten Übertretung bei Nichtanhalten eine besonders gefährliche Verkehrssituation vorliegen würde, welche er mit seinen Kindern im Auto nicht riskiert hätte. Ausdrücklich würde festgehalten, dass er in beiden Fällen auch nicht langsam in die Kreuzung hineingerollt sei, sondern angehalten habe. Bei der ersten zur Last gelegten Kreuzungssituation würde unter den Verkehrsteilnehmern regelmäßig Unklarheit betreffend der Vorrangsituation herrschen. Dies sei ihm bekannt, da er diesen Bereich regelmäßig, mitunter mehrmals täglich, mit dem Fahrzeug passiere.

Der meldungslegende Beamte führte aus, dass er sich an die konkreten Verkehrssituationen insbesondere auch aufgrund der Tatsache erinnern könne, dass ihm der Bf aus vorangegangenen Amtshandlungen bereits bekannt sei. Zu den Übertretungen könne angegeben werden, dass beide Missachtungen der Haltelinie nicht mit hoher Geschwindigkeit erfolgt seien, sondern der Bf sein Fahrzeug zwar abgebremst aber nicht angehalten habe. Zu den Sichtverhältnissen sei anzugeben, dass der Kreuzungsbereich mit der Unteren Dorfstraße (1. Übertretung) großräumig einsehbar sei. Der 2. Kreuzungsbereich mit der Johann- Roithner-Straße befinde sich zwar im bebauten Ortsgebiet, ein Einsehen in den Kreuzungsbereich sei aber auch hier möglich.

I.10. In einer Stellungnahme wurde seitens des Bf das bisherige Vorbringen wiederholt und die ergänzende Frage gestellt, warum ihn der meldungslegende Beamte nach Feststellen der Übertretungen nicht an Ort und Stelle angehalten habe. Die Angaben in der Anzeige bzw. Befragung würden zudem nicht der Wahrheit entsprechen, was auch die Exfrau des Bf bezeugen könne. Es würde daher beantragt, das Verfahren einzustellen.

I.11. Am 06.10.2017 wurde die Exfrau des Bf zeugenschaftlich einvernommen. Diese gab im Wesentlichen zu Protokoll, dass der Gegenstand der Befragung bekannt und die beiden verfahrensgegenständlichen Übertretungen in Erinnerung seien. Ihr Mann fahre dann, wenn sich die Kinder im Auto befinden würden, immer vorschriftsmäßig. Es sei richtig, dass beide Kreuzungsbereiche so situiert seien,

dass ein „Durchfahren“ praktisch unmöglich sei. In beiden Fällen habe der Bf an der Haltelinie angehalten, nach links und rechts geschaut und sei dann weitergefahren. Ausdrücklich auf die Angaben des anzeigenden Beamten angesprochen, der Bf habe das Tempo vor den jeweiligen Kreuzungsbereich zwar signifikant reduziert, habe jedoch nicht angehalten, gab die Zeugin an, dass dies nicht der Wahrheit entsprechen würde. Der Wagen sei in beiden Fällen zum Stillstand gekommen. Daran könne sie sich genau erinnern. An das genaue Ziel der Fahrt könne sie sich hingegen nicht mehr erinnern, wobei sie aber, wie üblicherweise wenn sie gemeinsam mit ihrem Exmann und den Kindern unterwegs gewesen sei, wohl essen gefahren wären. Von der Tatsache, dass es betreffend diese beiden Kreuzungssituationen zu Anzeigen gekommen sei, habe sie ungefähr im Juli 2017 erfahren. Bezüglich der zum Tatzeitpunkt herrschenden Wetterlage gab die Zeugin an, sie glaube, es habe normales Wetter geherrscht.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 02.08.2017 bzw. 06.10.2017 sowie die Einvernahme des meldungslegenden Beamten am 02.08.2017.

Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf war am 22.10.2016 kurz nach 12:00 Uhr gemeinsam mit seiner Exfrau und den gemeinsamen Kindern im Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in St. Martin, Gemeinde Traum, von der Rubensstraße kommend auf der Unteren Dorfstraße in Fahrtrichtung Fürstenstraße unterwegs und missachtete im Kreuzungsbereich mit der Friedhofstraße das Vorschriftszeichen „HALT“. Im Zuge der Weiterfahrt kam es zu einer weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretung im Bereich der Fürstenstraße, Kreuzung Johann-Roithner-Straße, von der Unteren Dorfstraße kommend. In beiden Fällen wurde die Fahrgeschwindigkeit zwar signifikant reduziert, ein Anhalten an der jeweils angebrachten Haltelinie fand aber nicht statt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Verwaltungsakten sowie den Angaben des einvernommenen Meldungslegers.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Für die Beurteilung der hier maßgeblichen Rechtsfrage sind insbesondere folgende Bestimmungen von Bedeutung:

III.1.1. In der Sache:

Die hier relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten auszugsweise:

„§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

[...]

(4) Ist an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen ‚Halt' und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht, so ist an dieser Haltelinie anzuhalten.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges [...] Gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2 ,2 a 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist;

[...]"

III.1.2. Verwaltungsstrafverfahren:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

III.2.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich insoweit gegen den objektiven Tatvorwurf, als ein im gesamten Tatablauf – verglichen mit der Gesamtsituation des Durchfahrens einer Kreuzung – doch als eher untergeordnet zu bewertende Detailfrage, nämlich der komplette Stillstand des Fahrzeugs, bestritten wurde.

Im Zusammenhang mit der übertretenen Bestimmung des § 9 Abs. 4 StVO ist es unzweifelhaft, dass für eine Anhalten der Räder zum Stillstand kommen müssen. Genau dieser Umstand wurde vom Meldungsleger allerdings verneint, was überhaupt zur Anzeige der vorgeworfenen Übertretungen führte.

Wie die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis bereits zutreffend ausgeführt hat, ist es den in diesem Zusammenhang speziell ausgebildeten Organen der öffentlichen Straßenaufsicht zuzutrauen, Verkehrsübertretungen korrekt, d.h. objektiv und entsprechend den materiellrechtlichen Grundlagen wahrzunehmen und auf ihre verwaltungsstrafrechtliche Relevanz hin zu qualifizieren. Dies entspricht – ergänzt durch die einschlägigen Dienstpflichten und den damit verbundenen Konsequenzen im Falle der Nichtbeachtung – auch der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte.

Dem gegenüber steht einem Beschuldigten die Wahl seiner rechtfertigenden Argumentation frei. Dabei konnte der Bf mit der Begründung, er habe schon allein deshalb mit Sicherheit angehalten, weil sich seine Kinder im Auto befunden hätten, nicht überzeugen. Nachvollziehbar ist und wurde dieser Umstand dieser Entscheidung auch zugrunde gelegt, dass der Bf in beiden inkriminierten Verkehrssituationen seine Geschwindigkeit so deutlich reduziert hat, dass eine Verkehrsgefährdung bzw. das Heraufbeschwören einer objektiven Gefahr für Leib und Leben nicht anzunehmen war. Insoweit entspricht diese Rechtfertigung auch den Angaben des Meldungslegers. Dass die vom Bf in dieser Situation geübte Fürsorge aber die sichere Annahme rechtfertigt, er habe bei beiden Kreuzungen tatsächlich angehalten, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil die vom Bf gewählte Argumentation e contrario bedeutet, dass er – wenn sich seine Kinder nicht im Auto befinden – in einer derartigen Situation (unter Umständen sogar an eben den verfahrensgegenständlichen Kreuzungen) u.U. nicht anhält.

Auch den Angaben der als Zeugin einvernommenen Exfrau des Bf konnte aufgrund der nachvollziehbar geringen Detailaufmerksamkeit und des beträchtlichen Zeitraums zwischen Tatzeitpunkt und Erlangen des Relevanzbewusstseins betreffend situativ grundsätzlich nebensächliche Sachverhaltsabläufe nicht gefolgt werden. Dies trifft im Übrigen auch auf die Rechtfertigung des Bf zu.

III.2.2. Trotz tatbildmäßigen Vorgehens war, was die subjektive Tatseite anbelangt, die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe insbesondere deshalb herabzusetzen, weil auch der Meldungsleger bei seiner Einvernahme einräumte, dass beide Übertretungen mit stark reduzierter Fahrgeschwindigkeit („Hineinrollen“ in die Kreuzung) erfolgten. Das Bemühen sich in diesen Situationen grundsätzlich verkehrsangepasst und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten, ist daraus jedenfalls sicher abzuleiten. Darüber

hinaus war die aktuelle finanzielle Situation des Bf (Privatkonkurs) zu berücksichtigen. Milderungs- und Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Abschließend ist festzuhalten, dass dem Umstand des Absehens von einer unmittelbaren Anhaltung keine Bedeutung zukommt. Im Gegenteil ist diese Vorgangsweise dann nachvollziehbar, wenn der anhaltende Beamte – wie hier – die nachfolgende Amtshandlung alleine durch zu führen hätte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger